



STUDIENREGLEMENT für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP» (SGRP-Curriculum)

Stand: *Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) beschliesst:*
01.03.2022

Gegenstand **Art. 1**
¹ Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (nachfolgend: SGRP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB und verfolgt u.a. den Zweck, die fachlich fundierte Weiter- und Fortbildung im Bereich der Rechtspsychologie zu fördern.
² Die SGRP bietet den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie» (nachfolgend: SGRP-Curriculum) an.
³ Das SGRP-Curriculum erfüllt die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglementierung FSP und den spezifischen Qualitätsstandards FSP für postgraduale Weiterbildungen in Rechtspsychologie (Fachtitel FSP) vom 29.01.2021.
⁴ Dieses Reglement regelt die Rahmenbedingungen des SGRP-Curriculums.

1. Abschnitt: Zulassung

Voraussetzungen **Art. 2**
¹ Zum SGRP-Curriculum kann zugelassen werden, wer
a. im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
b. über einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie und
c. über mindestens drei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss des Masterabschlusses in Psychologie verfügt.
² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

2. Abschnitt: SGRP-Curriculum

Ziel **Art. 3**
Ziel des SGRP-Curriculums ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Rechtspsycholog*innen sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Berufsbild **Art. 4**
¹ Rechtspsycholog*innen beurteilen mit wissenschaftlich fundierten psychologischen Methoden im Auftrag von Behörden und Gerichten rechtlich relevante Fragen, die an das Verhalten und Erleben von Menschen im Kontext von straffälligem Verhalten geknüpft sind.

² Im Rahmen des Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts schätzen sie die Entwicklung und die Persönlichkeit, die psychische Gesundheit, das Tatverhalten, die Rückfallwahrscheinlichkeit (Risiko- und Schutzfaktoren), die Schuldfähigkeit von Personen und die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen ein und geben Massnahmen- und Therapieempfehlungen ab.

³ Sie konzipieren und führen deliktpräventive Interventionen mit Delinquent*innen, Opfern und Dritten in verschiedenen Settings in Übereinstimmung mit den rechtlichen und sozialen Systembedingungen durch.

⁴ Im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie des Familienrechts klären sie insbesondere die Gewaltbereitschaft von Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der Gestaltung des Obhuts- und Sorgerechts ab.

⁵ Im Bereich des Polizeirechts vermitteln entsprechend spezialisierte Rechtspsycholog*innen den Polizeibeamt*innen polizeirelevantes Wissen und Können und beraten diese bei Hochrisikoeinschätzungen, beim Gewalt- und Bedrohungsmanagement sowie beim Umgang mit den eigenen Gefühlen bei der Ausübung ihres Berufs.

⁶ Im Bereich des Opferhilferechts klären sie ab, ob und welche psychologische Hilfe Opfer von Gewalttaten bei der Verarbeitung der erlittenen Grenzverletzungen oder Traumata benötigen.

⁷ Sie beraten Institutionen des Sozialwesens und der öffentlichen Sicherheit bei Fragen der Prävention von Kriminalität. Sie sitzen zudem als Spezialist*innen polizeilichen Einvernahmen und Gegenüberstellungen von Opfern bei.

⁸ Zur Sicherung der wissenschaftlichen Fundierung und Qualität ihrer Tätigkeit sind sie in Forschung und Evaluation im Bereich der Rechtspsychologie tätig.

Weiterbildungs- teile und Um- fänge

Art. 5

¹ Das SGRP-Curriculum besteht aus den folgenden Weiterbildungsteilen:

- a. Wissen und Können: 400 Einheiten
- b. Eigene rechtspsychologische Tätigkeit unter Begleitung einer qualifizierten Fachperson: mindestens zwei Jahre zu 80 %. Bei kleinerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend.
- c. Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie:
 - Supervision: 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
 - mindestens 6 Fallberichte über abgeschlossene und supervidierte rechtspsychologische Gutachten und 4 Fallberichte über deliktpräventive Interventionen (entspricht insgesamt 250 Einheiten)

² Eine Einheit entspricht 45 Minuten.

³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss den spezifischen Qualitätsstandards der FSP für postgraduale Weiterbildungen im Bereich der Rechtspsychologie vom 29.01.2021 ausgerichtet.

Dauer

Art. 6

¹ Das SGRP-Curriculum dauert mindestens zwei Jahre und maximal sechs Jahre.

² Die Studiendauer kann auf Antrag des Weiterzubildenden an die Weiterbildungsorganisation verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des SGRP-Curriculums trotz Verlängerung erreicht werden können.

Kosten	<p>Art. 7</p> <p>Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Verleihung des FSP-Fachtitels in Rechtspsychologie sind im <i>Anhang 1</i> dieses Reglements sowie auf der Homepage der SGRP aufgeführt.</p>
Wissen und Können	<p>Art. 8</p> <p>¹ Weiterzubildende können ihre Weiterbildungsleistungen im Bereich Wissen und Können aus einer Auswahl von durch die SGRP anerkannten Kursen absolvieren.</p> <p>² Die Themenbereiche im Bereich «Wissen und Können» umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Einführung in die Rechtspsychologie II. Recht III. Grundlagen der deliktpräventiven Rechtspsychologie IV. Störungsspezifische Einschätzung der Persönlichkeit im Kontext der Delinquenz V. Psychopathologie / störungsspezifische deliktpräventive Intervention VI. Psychologische Diagnose- und Begutachtungsverfahren VII. Psychotraumatologie VIII. Polizeipsychologie (fakultativ) IX. Ethische Reflexion und Verantwortung <p>³ Die einzelnen Themenbereiche einschliesslich ihrer Inhalte und Minimalumfänge sind im <i>Anhang 2</i> zu diesem Reglement aufgeführt.</p> <p>⁴ Weiterzubildende können in ihrer Weiterbildung Schwerpunkte setzen in Bezug auf rechtspsychologische Aufgaben im Zusammenhang mit volljährigen oder minderjährigen Personen im strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Kontext.</p>
Supervision	<p>Art. 9</p> <p>¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene rechtspsychologische Tätigkeit zu reflektieren und lernend zu verbessern.</p> <p>² Supervisor*innen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. FSP-Fachtitel in Rechtspsychologie b. mindestens fünfjährige Berufserfahrung (zu 100 %) als Rechtspsychologin oder -psychologe nach Abschluss der Weiterbildung und c. eine durch die SGRP anerkannte Supervisions-Weiterbildung (z.B. BSO). d. Besuch der Berufsordnung- und Ethikfortbildung bei der SGRP <p>³ Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird im Umfang bis zu 30 der erforderlichen Einheiten anerkannt. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Die Weiterzubildenden können aus der Liste der von der SGRP anerkannter Supervisor*innen frei auswählen. Bei Ausnahmen ist vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.</p> <p>⁵ Supervision im Gruppensetting erfolgt mit mindestens 3 und höchstens 8 Weiterzubildenden, wobei die Gruppenmitglieder über einen Hochschulabschluss verfügen.</p>
Fallberichte	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Weiterzubildenden erstellen mindestens 6 Fallberichte über abgeschlossene und supervidierte rechtspsychologische Gutachten und 4 Fallberichte über deliktpräventive Interventionen.</p> <p>² Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Fallberichte sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement beschrieben.</p>

³ In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle des Fallberichts jeweils eine anwendungsorientierte wissenschaftliche Arbeit zum Thema «rechtspsychologische Begutachtung» bzw. «deliktpräventive Intervention» vorgelegt werden.

Leistungsnachweise und Schlussprüfung

Art. 11

¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, Supervision, eigene rechtspsychologische Tätigkeit, Fallberichte) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat.

² Das Prüfungsverfahren sowie die Form und Inhalt der Nachweise sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

Abschlussbestätigung

Art. 12

¹ Die Weiterbildungsorganisation stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind.

² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.

FSP-Fachtitel

Art. 13

¹ Den FSP-Fachtitel "Fachpsychologin für Rechtspsychologie" oder "Fachpsychologe für Rechtspsychologie" kann erlangen, wer

- a. die Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsgang erfüllt,
- b. den Weiterbildungsgang nachgewiesenermassen vollständig und erfolgreich absolviert hat und
- c. FSP-Mitglied ist.

² Die SGRP stellt der FSP in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des FSP-Fachtitels in Rechtspsychologie.

³ Die FSP entscheidet über den Antrag und eröffnet der*dem Weiterzubildenden den Entscheid betreffend die Erteilung des FSP-Fachtitels schriftlich.

3. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldung

Art. 14

Bewerbungen erfolgen schriftlich an die SGRP.

Bewerbungunterlagen

Art. 15

¹ Bewerber*innen um einen Ausbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der Weiterbildungsorganisation ein:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
- Motivationsschreiben
- Curriculum vitae
- Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:

- a. Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms in Psychologie oder

- b. Bestätigung der Psychologieberufe-Kommission des Bundes bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses in Psychologie.
- c. Nachweis der Arbeitstätigkeit durch den Arbeitgeber.

Eignung **Art. 16**
¹ Bewerber*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.
² In diesem Gespräch werden die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die generelle Eignung eingeschätzt.

Entscheid **Art. 17**
 Die SGRP eröffnet dem*der Bewerber*in den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang schriftlich.

Weiterbildungsvertrag **Art. 18**
¹ Die generelle Eignung der Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Rechtspsycholog*in ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.
² Nach erfolgter Zulassung zum SGRP-Curriculum schliesst die SGRP mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab.
³ Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der FSP.

4. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz **Art. 19**
¹ Weiterbildungsleistungen, welche die oder der Weiterzubildende ausserhalb des SGRP-Curriculums absolviert hat, können auf Antrag der*des Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des SGRP-Curriculums erreicht werden.
² Die SGRP eröffnet dem*der Bewerber*in den Entscheid schriftlich.
³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.

5. Abschnitt: Begleitung, Unterstützung und Dokumentation

Unterstützung **Art. 20**
¹ Die SGRP führt mit den Weiterzubildenden während der Weiterbildung zwei planmässige Beratungsgespräche durch, in welchen Fragen des aktuellen Stands und der Planung der Weiterbildung gemeinsam besprochen werden.

Logbuch/Weiterbildungsnachweise **Art. 21**
¹ Die Weiterzubildenden dokumentieren die erfolgreich absolvierten Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene rechtspsychologische Tätigkeit, Supervision, Fallberichte) in ihrem Logbuch und lassen sich für diese von den zuständigen Lehrpersonen Leistungsnachweise ausstellen.
² Die Leistungsnachweise müssen die Anforderungen gemäss Beurteilungs- und Prüfungsreglement erfüllen.

Leistungsbescheinigungen **Art. 22**
Die SGRP erteilt auf Antrag der*des Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der erfolgreich absolvierten Weiterbildungsleistungen.

6. Abschnitt: Beurteilungen und Prüfungen

Leistungsnachweise und Schlussprüfung **Art. 23**
¹ Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung ist der Nachweis, dass die*der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, eigene rechtspsychologische Tätigkeit, Supervision, Fallberichte) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat.
² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

7. Abschnitt: Organisation und Qualitätssicherung und -entwicklung

Organigramm **Art. 24**
Das Organigramm des SGRP-Curriculums ist im *Anhang 3* aufgeführt.

Bildungs- und Anerkennungskommission **Art. 25**
¹ Die SGRP verfügt über eine Bildungs- und Anerkennungskommission. Die Bildungs- und Anerkennungskommission ist namentlich zuständig für die nachfolgenden operativen Aufgaben:
a. Prüfung der Zulassung zum Weiterbildungsgang
b. Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen
c. Prüfung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsabschlüssen und Ausstellung von Gleichwertigkeitsbestätigungen
d. Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Schlussprüfung
e. Organisation und Durchführung der Schlussprüfung
f. Ausstellung der Weiterbildungsbestätigung sowie Antrag an die FSP betreffend Erteilung des Fachtitels FSP, sofern alle Weiterbildungsteile erfolgreich und im geforderten Umfang absolviert worden sind
g. Festlegung von Massnahmen für die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Weiterbildung, unter anderem basierend auf den Evaluationsergebnissen
² Die Bildungs- und Anerkennungskommission kann operative Aufgaben an Dritte delegieren.

Evaluation **Art. 26**
¹ Die SGRP wertet den Weiterbildungsgang systematisch aus, indem sie die Weiterzubildenden anlässlich der Standortgespräche sowie nach Weiterbildungsabschluss mittels standardisiertem Beurteilungsformular die Qualität der Weiterbildung beurteilen lässt.
² Die SGRP berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Privatsphäre von Klient*innen, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.</p> <p>² Schriftliche und mündliche Fallberichte über rechtspsychologische Verfahren mit Klient*innen müssen anonymisiert sein, d.h. ein Rückschluss auf die Identität der Personen muss unmöglich sein. Dasselbe gilt sinngemäss für die Fallsupervision.</p> <p>³ Weiterbildner*innen und Weiterzubildende sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Klient*innen und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben (Berufsgeheimnis).</p>
---------------------------------	---

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde	<p>Art. 28</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Weiterbildungskommission können Weiterzubildende innert 30 Tagen ab Zustellung beim Vorstand der SGRP schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>² Gegen Einsprache-Entscheide gemäss Absatz 1 im Zusammenhang mit der Zulassung, der Anrechenbarkeit von Vorleistungen, Prüfungen sowie einen negativen Entscheid der FSP betreffend Titelverleihung können Weiterzubildende mit einer Beschwerde an die Rekurskommission der FSP gelangen.</p> <p>³ Auf die Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission FSP findet das Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) Anwendung.</p>
-------------------	---

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

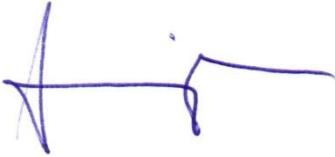
Inkrafttreten	<p>Art. 29</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab dem 01.01.2025 nach diesem Reglement fort.</p>
----------------------	---

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Anmeldungen für das re-evaluierte SGRP-Curriculum (nachfolgend: neues Curriculum) nimmt die SGRP laufend ab dem 01.08.2022 entgegen.</p> <p>² Personen, welche das SGRP-Curriculum vom 26.06.2011 / aktualisierte Fassung vom 01.01.2014 (nachfolgend: altes Curriculum) absolvieren, sind gehalten, die Weiterbildung nach Möglichkeit bis zum 31.12.2024 zu den Bedingungen des alten Curriculums abzuschliessen. Die FSP nimmt Anträge betreffend Verleihung des FSP-Fachtitels basierend auf den Bedingungen des alten Curriculums bis zum 31.12.2025 entgegen.</p> <p>³ Personen, welche die Weiterbildung gemäss altem Curriculum nicht bis zum 31.12.2024 abgeschlossen haben, können bei der SGRP die Anrechnung der bereits absolvierten Weiterbildungsleistungen an das neue Curriculum beantragen. Zur Anwendung kommen die Anrechenbarkeitsgrundsätze gemäss Art. 22 dieses Reglements.</p>
------------------------------	---

Publikation	<p>Art. 31</p> <p>Dieses Studienreglement ist auf der Webseite der SGRP publiziert.</p>
--------------------	--

Bern, 01.03.2022

Für die Schweizerische Gesellschaft für
Rechtspsychologie

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Ronald Gramigna
Präsident SGRP-SSPL

Anhang 1 (zu Art. 7): Kosten

«Wissen und Können» und Supervision/Intervision

Die Kosten für den Weiterbildungsbereich «Wissen und Können» basieren auf den erhobenen Gebühren für die Kurse/ Seminare/ Workshops/ Kongresse der jeweiligen Weiterbildungsanbieter.

Die Kosten für die Supervision variieren je nachdem, wie viele Einheiten Supervision im Einzel- oder Gruppen-setting oder im Rahmen von Intervision absolviert werden. In der Regel ist für Supervision im Einzelsetting mit Kosten zwischen CHF 150 bis 200 zu rechnen.

Bei Bedarf können bei der Anerkennungskommission die Erfahrungswerte der Gesamtkosten erfragt werden.

Gebühren

Zulassung und Begleitung während der Weiterbildung:

Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen: nach Aufwand zwischen CHF 300-600 (Mitglieder der SGRP) und CHF 600-1200 (Nichtmitglieder)

Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung (Antragsverfahren) inkl. Titelantrag an FSP: CHF 400 (SGRP-Mitglieder) und CHF 800 (Nichtmitglieder)

Schlussprüfung:

Organisation und Durchführung der Schlussprüfung/Ausstellung der Weiterbildungsbestätigung CHF 300 (SGRP-Mitglieder) und CHF 600 (Nicht-Mitglieder)

Anhang 2 (zu Art. 8 Abs. 3): Themenbereiche Wissen und Können

Individuell-modularer Weiterbildungsgang mit DYNAMISCHEM VERZEICHNIS ANERKANNTER WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

- Das dynamische Verzeichnis umfasst exemplarisch Weiterbildungsveranstaltungen in allen Themenbereichen gemäss Art. 8 dieses Studienreglements.
- Bei den Weiterbildungsveranstaltungen handelt es sich um Kurse, welche die SGRP selbst durchführt sowie um von der SGRP anerkannte Kurse von Kooperationspartnern.
- Die mit * gekennzeichneten Kurse der SGRP sind obligatorisch.
- Kooperationspartner der SGRP sind schweizerische Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) sowie ausgewählte ausländische Weiterbildungsanbieter (Universitäten und private Institutionen) aus den für die Rechtspsychologie relevanten Bereichen Recht, Psychologie und Psychiatrie.
- Somit kann die SGRP gewährleisten, dass die Absolventen in allen Themenbereichen genügend Weiterbildungsmöglichkeiten haben.
- Einige zentrale SGRP-Kurse werden regelmässig wiederholt und sind für die Absolvent*innen obligatorisch.

Das individuell-modulare Curriculum hat die folgenden Vorteile:

- Die Weiterzubildenden können im Rahmen der im Studienreglement beschriebenen Themenbereiche aus einer relativ grossen Anzahl von Kursen auswählen und somit ihre Weiterbildung nach ihren individuellen Bedürfnissen zusammenstellen.
- Es finden Weiterbildungsveranstaltungen in den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz statt.
- Es findet im Rahmen der Kooperationspartnerschaft zwischen den Institutionen und der SGRP ein fachlicher Diskurs statt, welcher massgeblich zur Qualitätssicherung und -entwicklung beiträgt.

Im Folgenden sind zu allen Themenbereichen gemäss Studienreglement Kursbeispiele aufgeführt. Die definitiven Kurse werden zur Planungsmöglichkeit der Absolvent*innen ca. 8-12 Monate vor der Durchführung des Kurses auf der SGRP-Homepage veröffentlicht.

Themenbereiche und wählbare Weiterbildungsveranstaltungen

I. EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSPSYCHOLOGIE

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Für das Fachgebiet der Rechtspsychologie bedarf es deren Einordnung im Kontext der Gesamt-Psychologie.</p> <p>Lerninhalte: Geschichte, Entwicklungstendenzen, gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext, Verhältnis Recht und Psychologie</p> <p>Lernziele: Verstehen des Berufsbilds, der Geschichte und der Einsatzgebiete der Rechtspsychologie</p>
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie «Einführung in die Rechtspsychologie» oder - von der SGRP anerkannte äquivalente Weiterbildungsveranstaltungen, durchgeführt und angeboten durch Fachpsycholog*innen der Rechtspsychologie FSP <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Einheiten <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

II. RECHT

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Für das Fachgebiet der Rechtspsychologie bedarf es deren Einordnung im Kontext der Rechtsordnung.</p> <p>Lerninhalte und -ziele:</p> <p>Kenntnisse in den folgenden Wissensbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Hierarchie der Schweizer Rechtsordnung • Aufbau und Inhalt des Strafgesetzbuches, des Strafprozessrechts, des Strafvollzugsrechts, des Opferhilfegesetzes, des Polizeirechts, Familienrechts, Kindes- und Erwachsenenschutzrechts • Rechtsbegriffe mit psychologischem Bezug aus diesen Rechtsgebiete • Kenntnisse über Delinquenz und Viktimisierung aus den Nachbardisziplinen der Kriminologie, Kriminalistik und Kriminalpsychopathologie
-------------------	---

¹ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ²	<ul style="list-style-type: none"> - Schweizerische Hochschulen: Einführung in das Strafrecht, allgemeines Strafrecht, besonderes Strafrecht, Kriminologie <p>Durch die SGRP begleitete Interventionsgruppen (Diskussion der übrigen Rechtsgebiete basierend auf der Pflichtliteraturliste der SGRP).</p> <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 100 Einheiten, wovon mindestens 80 Einheiten an Veranstaltungen der Hochschulen und maximal 20 Einheiten im Rahmen von Intervention, welche von der SGRP organisiert wird, absolviert werden. <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

III. GRUNDLAGEN DER DELIKTPRÄVENTIVEN RECHTSPSYCHOLOGIE

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Die Rechtspsycholog*innen bedürfen vertiefter theoretischer und anwendungsbezogener Kenntnisse bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Gefährlichkeit von Personen im Erwachsenen oder Kindes- und Jugendalter im strafrechtlichen bzw. dem zivilrechtlichen Kontext. Sie sind mit den grundlegenden Erkenntnissen der Viktimologie vertraut. Sie kennen das relevante Behördensystem und die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Selbstreflexion und der Ethik im Bereich der Rechtspsychologie.</p> <p>Lernziele und -inhalte: Grundlegende Kenntnisse der Entstehung von Dissozialität, der Aussagen- und Glaubhaftigkeitspsychologie sowie der Einschätzung der Gefährlichkeit</p>
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ³	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungsveranstaltungen der SGRP (mit Kooperationspartnern) - Von der SGRP begleitete Weiterbildungsveranstaltungen von Kooperationspartnern (z. B. Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie, Universitäten Luzern, Basel, Konstanz, Lausanne) <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 35 Einheiten <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

² Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

³ S. bei ²

IV. STÖRUNGSSPEZIFISCHE EINSCHÄTZUNG DER PERSÖNLICHKEIT IM KONTEXT DER DELINQUENZ

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Die störungsspezifische Einschätzung der Persönlichkeit in Anwendung des ICD 10 bzw. ICD 11 ist zentral für die Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Glaubwürdigkeit sowie der Gefährlichkeit einer Person im Strafverfahren. Sie ist zudem ein wesentliches Element für die Festlegung einer Strafe und/oder einer Massnahme. Kenntnisse der Entwicklungspsychologie (namentlich bei Kindern und Jugendlichen) sowie der Persönlichkeitspsychologie bilden die Grundlage für die Persönlichkeitseinschätzung.</p> <p>Lernziele und -inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die kognitive und emotionale Entwicklung des Menschen im Lebenslauf sowie die Persönlichkeitspsychologie. • Kenntnis und Anwendung der psychometrischen Testverfahren zur Einschätzung von Persönlichkeitsstörungen gemäss ICD 10 bzw. ICD 11 sowie der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen für die Betroffenen.
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ⁴	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie (mit Kooperationspartnern). - Weiterbildungsveranstaltungen, durchgeführt und angeboten durch Fachpersonen der Kinder und Jugendpsychologie und der klinischen Psychologie oder äquivalente Veranstaltungen. <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 20 Einheiten <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

V. PSYCHOPATHOLOGIE / STÖRUNGSSPEZIFISCHE DELIKTPRÄVENTIVE INTERVENTIONEN

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Rechtspsychologische Therapien und andere Interventionen sind eingebettet in den Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung. Sie erfolgen angeordnet, d. h. der*die Patient*in befindet sich in einem Zwangskontext. Die Behandlung in diesem Kontext von Patient*innen, die teils schweren Straftaten begangen haben und oft komplexe psychopathologische Auffälligkeiten aufweisen, stellt eine besondere Herausforderung dar und unterscheidet sich von gewöhnlichen Psychotherapien. Nebst psychotherapeutischem und spezifisch forensisch-psychologischem Sachverstand erfordert dies bei forensischen Therapeut*innen eine besondere Belastbarkeit.</p>
-------------------	---

⁴ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

	<p>Lernziele und -inhalte:</p> <p>Die Weiterzubildenden kennen, verstehen und reflektieren die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deliktpräventive Therapie: Historie, Therapierichtungen, -formen, -programme und andere Interventionen • Begriffsdefinitionen störungsspezifisch, deliktpräventiv, deliktpräventiv, forensisch • Grundlagen, Prinzipien • Spezifische Therapietechniken • Gruppentherapien • Behandlungsvertrag, Schweigepflicht, Umgang mit schwieriger Klientel, Therapieren im Zwangskontext, Beginn und Beendigung deliktpräventiver Therapien • Die Rolle der forensischen psychologischen Intervention im gesetzlichen Rahmen • Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht und die jeweiligen Implikationen für die Intervention
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ⁵	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie (mit Kooperationspartnern) - Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und angeboten durch Fachpersonen der Kinder und Jugendpsychologie und der klinischen Psychologie oder äquivalente Veranstaltungen - Durch die SGRP begleitete Fachgruppen <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 100 Einheiten, wovon mindestens 80 Einheiten an Veranstaltungen und maximal 20 Einheiten im Rahmen von Intervention, welche von der SGRP organisiert wird, absolviert werden. <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

VI. PSYCHOLOGISCHE DIAGNOSE- UND BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Die Erstellung forensischer Gutachten ist eingebettet in den Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung und richtet sich nach deren Erfordernissen. Die Beantwortung der Fragestellungen, die die juristische Behörde an rechtspsychologische Sachverständige richtet, erfordert nebst psychologischer und psychopathologischer Expertise einen spezifischen forensisch-psychologischen Sachverstand. Die Gutachtenerstellung ist eine sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe. Sie geht mit teils hoch bedeutsamen Implikationen für Betroffene im Strafprozess und -vollzug einher.</p>
-------------------	--

⁵ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

	<p>Zudem bewegt man sich als Gutachter/in einem Umfeld mit hoher rechts- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Nicht selten hat man es mit Fällen zu tun, die eine erhebliche mediale Beachtung erhalten.</p> <p>Lernziele und -inhalte:</p> <p>Die Weiterzubildenden kennen, verstehen und reflektieren die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsstandards forensisch-psychologischer Gutachten • Grundlagen des Strafrechtsprozesses, Einbettung der Begutachtung in die Gesetzgebung, juristische Rahmenbedingungen und Implikationen für die rechtspsychologischen Sachverständigen • Die Prozessschritte eines forensischen Gutachtens: <ul style="list-style-type: none"> - Aktenanalyse - Anamnese, Dritt- und Fremdinformationen, Untersuchungstechniken - Befunderhebung: Psychodiagnostische Untersuchung, Psychopathologischer Befund, somatische Befund (Bedeutung und Indikation) - Beurteilung: Grundlagen, Entwicklung und Persönlichkeit, Diagnosestellung gemäss gängigen Klassifikationssystemen, Deliktanalyse, Schuldfähigkeitsbeurteilung. Prognostik und Risikomanagement, (jugend-)strafrechtliche Empfehlungen • Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht und die jeweiligen Implikationen für die Begutachtung
<p>Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen⁶</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie (mit Kooperationspartnern) - Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und angeboten durch Fachpersonen der Kinder und Jugendpsychologie und der klinischen Psychologie oder äquivalente Veranstaltungen - Durch die SGRP begleitete Fachgruppen <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
<p>Anrechenbarer Umfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 100 Einheiten, wovon mindestens 80 Einheiten an Veranstaltungen der Hochschulen und maximal 20 Einheiten im Rahmen von Intervision, welche von der SGRP organisiert wird, absolviert werden. <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

VII. PSYCHOTRAUMATOLOGIE

⁶ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Rechtspsychologische Interventionen, welche die Erkenntnisse der Psychotraumatologie integrieren, leisten einen massgeblichen Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erklärung der Gewaltbereitschaft eines Menschen, zur Diagnostik und Durchführung präventiver rechtspsychologischer Massnahmen, • zum protektiven Umgang mit Opfern im Rahmen eines rechtspsychologischen Settings • zur gesamtgesellschaftlichen Gewaltprävention. <p>Lernziele und Lerninhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostizieren und Behandeln von Traumafolgestörungen, Diagnosemöglichkeiten im Kontext von Stressreaktionen und/oder Belastungsreaktionen. Fundierte Kenntnisse der Psychotraumatologie sowie ihrer Bedeutung für die Planung, Durchführung und Evaluation rechtspsychologischer Interventionen im Kontext von Stressreaktionen und/oder Belastungsreaktionen.
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ⁷	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie (mit Kooperationspartnern) - Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und angeboten durch Fachpersonen der Psychotraumatologie oder äquivalente Veranstaltungen <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 25 Einheiten <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

VIII. POLIZEIPSYCHOLOGIE → fakultativ

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Für die spezifische Arbeit bei der Polizei bedarf es insbesondere Kenntnisse der Gefährlichkeitseinschätzung, der Befragung von Opfern und des Personalmanagements</p> <p>Lerninhalte: Gefährlichkeitseinschätzung, Bedrohungsmanagement, Personalselektion, Personalweiterbildung, Bewältigung von der berufsbedingten psychischen Belastung der Polizeiarbeit, operative Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Täterprofilen oder Aufträge mit psychisch gestörten Personen, Befragung von Opfern sexueller Ausbeutung im Kindes- und Erwachsenenalter</p> <p>Lernziele: Umgang mit Gefährdern und Opfer im Rahmen der Polizeiarbeit</p>
-------------------	--

⁷ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ⁸	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie (mit Kooperationspartnern) - Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und angeboten durch Fachpersonen der Rechtspsychologie in der Polizeiarbeit oder äquivalente Veranstaltungen <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 30 Einheiten <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

IX. ETHISCHE REFLEXION UND VERANTWORTUNG

Inhalte und Ziele	<p>Bedeutung: Die Arbeit der Rechtspsychologie erfolgt im Spannungsfeld zwischen der Anforderung an die gesetzeskonforme, willkürfreie und wirksame Ausführung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und der Anforderung an den psychologisch fundierten und würdevollen Umgang mit den Klient*innen. Es können Interessenskonflikte mit potenziell erheblichen Konsequenzen für die betroffenen Personen und die Gesellschaft entstehen, welche einer ethischen Reflexion und einer verantwortungsbewussten Steuerung der rechtspsychologischen Interventionen bedürfen.</p> <p>Lernziele und -inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Berufsordnung der FSP, der rechtspsychologischen ethischen Richtlinien der SGRP sowie der rechtspsychologischen methodenethischen Richtlinien der SGRP • Verstehen der Komplexität der Arbeit innerhalb verschiedener Disziplinen/Interessensgruppierungen und deren ethischen Verantwortung
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen ⁹	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang der SGRP-Akademie (mit Kooperationspartnern) - Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und angeboten durch Fachpersonen der Rechtspsychologie, der Jurisprudenz oder äquivalente Veranstaltungen <p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGRP unter Dynamisches Verzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Anrechenbarer Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Einheiten <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

⁸ S. 7

⁹ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81) erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Anhang 3 (zu Art. 24): SGRP-Organigramm

